

zu treten, beauftragte mich gegen Ende des vorigen Jahres, als die fällige Zahlung bereits über die Gebühr verzögert und alle brieflichen Anforderungen erfolglos geblieben waren, eine nachhaltige Forderung gerichtlich wider selbige einzuklagen. Gudmundsen war bereits seit der dänischen Occupation im April v. J. landflüchtig, und nachdem vom Associe Junge alle Mittel, den Prozeß zu verschleppen, erschöpft waren, kam es am 23. Juli d. J. zur gerichtlichen Pfändung. Das über diesen Act aufgenommene amtliche Protocoll gibt über das Resultat dieser Execution, so wie über den Stand des Geschäfts, genügende Aufklärung. Dasselbe lautet am Schluß wörtlich so:

„Der gegenwärtige Beklagte („der Buchhändler Junge“) erklärte, daß er Wohnung nebst Meublen gemiethet habe, und außer den in dem Laden befindlichen Gegenständen keine Eigenthumsachen besitze. In dem Laden wurden außer der Ladeneinrichtung nur wenige, meistens antiquarische, Bücher gefunden, und da es sich herausstellte, daß der ganze Inhalt des Ladens nicht hinreichte, um die eingeklagte Forderung zu decken, so ward der Laden geschlossen, und die dahin führende Thür versiegelt.“
W. Ahlefeld.

Nach solchergestalt vollzogener Pfändung erklärte sich die Buchhandlung „Gudmundsen & Junge“ für insolvent und bat um concursmäßige Behandlung der geringfügigen Masse. Abermals also haben die Gläubiger die betrübende Aussicht, alles zu verlieren. Dagegen hat die Buchhandlung Schuberth & Comp. durch Cession der ausstehenden Forderungen sich Deckung zu verschaffen gewußt, dieselbe Buchhandlung, welche durch ihre offenbar unbegründete und leichtfertige Empfehlung die Veranlassung gab, diesen Leuten ein Conto zu eröffnen. Ich will diese Handlungsweise, die sich selbst richtet, keiner Kritik unterziehen; zu wünschen aber wäre, daß selbige jetzt auch mit derselben Bereitwilligkeit angewandt wäre, den Gläubigern die Verluste zu ersetzen, die sie ihnen verursacht. Dann, daß das dem Buchhändler Junge zur Empfehlung angerechnete Glück, wohlhabende Eltern zu besitzen, den schadenleidenden Creditoren je zum Vortheile gereichen werde, ist wohl sehr zu bezweifeln.

Zum Belege für die von mir aufgestellten Behauptungen hinsichtlich der Persönlichkeit des Buchhändlers Gudmundsen mögen noch die amtlichen Bemerkungen dienen, welche einem von dänischer Seite entworfenen Verzeichniß, der während der sogenannten Insurrection aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein angeblich vertriebenen dänisch gesinnten Einwohner von der diesseitigen Regierung zur Erläuterung hinzugefügt sind. Es ist daselbst über Gudmundsen Nachstehendes gesagt:

„Er kam von Dänemark, seinem Geburtslande, nach Schleswig und etablierte daselbst eine Buchhandlung, machte bald Concur, nahm aber sein Geschäft en commandito einer Hamburger Buchhandlung wieder auf. Er verließ mit der dänischen Armee im April v. J. freiwillig die Stadt Schleswig. Wie er während seines Aufenthalts in Schleswig einen eifrigen Beförderer und Anhänger der Schleswig-Holsteinischen Landessache gespielt hatte, so geriet er sich seit seiner Entfernung von da als enragirter Däne. Er ist fleißiger Mitarbeiter an dem in Sonderburg herauskommenden, in ultradänischem Sinne redigirten Schmäbblatt: „des danske Sleswiger“ und läßt sich noch bisweilen auf kurze Zeit in den Herzogthümern blicken, um aufrührerische Proclamationen u. d. gl. m. zu verbreiten.“

Da ich durch meine Geschäftsführung als Anwalt Gelegenheit hatte, mich mit dem vorstehenden thatsächlichen Material vertraut zu machen, so habe ich es für meine Pflicht gehalten, solches im Interesse des deutschen Buchhandels zu veröffentlichen, damit wo möglich für die Zukunft den nachtheiligen Folgen leichtfertiger Empfehlungen in Etwas vorgebeugt werde.

Schleswig, im August 1849.

H. E. Schaeper,
Advocat.

Der neue „Central-Wahlzettel“ des Herrn Oskar Leiner.

Bevor ich meine Ansichten über den neu aufgetauchten „Central-Wahlzettel“ des Herrn Oskar Leiner den geehrten Herren Collegen zur gefälligen Beurtheilung und Prüfung unterbreite, möchte ich vor allen Dingen und von vorn herein mich vor jedem Verdachte verwahren, als habe ich es mit etwas Anderem, als der Sache selber zu thun; daß wenigstens gegen Hr. D. Leiner auch nicht die mindeste Animosität meinerseits obwaltet, kann ich auf Ehre versichern.

Sie alle meine geehrten Herren Collegen! waren gewiß erfreut, als ehemals der rosa-löschpapierne Wahlzettel des Hrn. Maucke sanft und selig entschlummerte und dem „Allgem. Wahlzettel des Hrn. E. W. B. Naumburg“ das Feld allein überließ. Da wußte man doch endlich, welches Wahlzettels man sich, sei's für Verschreibungen, sei's für Ankündigungen, zu bedienen habe, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, doppelt verschrieben zu haben, oder doppelte Insertionskosten (für beide Wahlzettel) bezahlen zu müssen. Dieß Solo-Regiment des „Allgem. Wahlzettels“ hat, so viel ich weiß, zu keinen Reclamationen, zu keinen Beschwerden irgend welcher Art Veranlassung gegeben; meine Ankündigungen wenigstens wurden so prompt, so solid, so ganz meinen Wünschen entsprechend besorgt, daß ich zu irgend einer Unzufriedenheit niemals Veranlassung fand.

Die schöne Zeit des alleinigen Regiments des „Allgem. Wahlzettels“ scheint aber jetzt vorüber zu sein, da Hr. D. Leiner durch seinen „Central-Wahlzettel“ einen Dualismus begründet, der nimmer gut thut. Sein „Central-Wahlzettel“ ist in seiner äußeren Erscheinung dem „Allgem. Wahlzettel“ nachdrucksmäßig ähnlich, und was die innere Einrichtung betrifft, so muß sie wohl, um dem Zwecke zu genügen, bei beiden homogen sein. Nur eine einzige Verschiedenheit unter beiden tritt sichtlich hervor, eine Verschiedenheit, derentwegen das „Organ des Deutschen Buchhandels“ in Nr. 71 den neuen Wahlzettel jubelnd begrüßt, ihm theilnehmend Glück und Gedeihen wünscht, nämlich eine Dreipfennig-Ermäßigung pro Inserat-Zeile. Verlohnt sich aber im Ernste der Mühe, dieser drei Pfennige wegen sich dem „Allgem. Wahlzettel“ ab und dem „Central-Wahlzettel“ zuzuwenden, während dafür alle Nachtheile des früheren Maucke-Naumburg'schen Dualismus eingetauscht werden? Wie früher, wird man oft, selbst bei bester Buchführung und gutem Gedächtnisse, zu doppelten Verschreibungen und mithin zu wiederholten Expeditionen wider Wissen und Willen veranlaßt werden; wie früher wieder zu doppelten Insertionen sich gezwungen sehen, da ja beide Wahlzettel ihre Freunde haben, und man daher diesem wie jenem seine Annoncen inseriren muß. Somit kostet denn auch von jetzt an jede Inserat-Zeile nicht mehr 1 Sgr., wie früher, sondern 1 Sgr 9 2.

Verwirrung in der Geschäftsführung, Vertheuerung der Inserate— das also sind die alleinigen Früchte, womit uns der neue „Central-Wahlzettel“ beglückt. Hätte Hr. Naumburg durch irgend ein Versehen, durch irgend eine mangelhafte Einrichtung das Erscheinen des „Central-Wahlzettels“ provocirt, dann ließe sich allerdings kein Wort dagegen sagen, wenn Hr. Leiner mit einem neuen Wahlzettel hervortritt, der, indem er die vorhandenen Uebelstände des älteren Collegen vermeidet und beseitigt, nicht, wie jetzt, ein bloßer Nachdruck des Äußeren des schon vorhandenen Wahlzettels ist; nicht, wie jetzt, den Verdacht einer gehässigen Rivalität und das unangenehme Gefühl gegenseitigen Rangablaufens erweckt.

Schon oft ist der Wunsch ausgesprochen, und der „Central-Wahlzettel“ ruft ihn aufs Neue jetzt dringend hervor, es möge dem verehrlichen Vorstande des Börsenvereins gefallen, den Wahlzettel mit dem Börsenblatte zu verbinden. Würde derselbe in der Form und Weise, wie ihn Hr. Naumburg bisher mit so großer Sorgsamkeit redigirte, jenem amtlichen Organe unseres Buchhandels beigelegt, so müßten die oben gerügten Uebelstände jenes Dualismus wegfallen; es würde Allen